

Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdischen Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein e.V.

(in der Fassung vom 25. September 1991)

§ 1

Die Gesellschaft ist ein Verein und führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein“. Sie hat ihren Sitz in Kiel. Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Die Gesellschaft erwartet von ihren Mitgliedern ein offenes und freies Eintreten überall da, wo gegen die Grundsätze der menschlichen Würde und Freiheit verstoßen wird.

§ 3

(I) Die Gesellschaft stellt es sich zur Aufgabe, Vorurteile und Mißverständnisse zwischen den Angehörigen christlicher Konfessionen und Juden auszuräumen und zu überwinden. Sie möchte sachgemäße Kenntnis des Judentums verbreiten und das Gespräch zwischen Christen und Juden fördern.

(II) Sie will für ihre Arbeit alle berufenen Organe des öffentlichen Lebens und Erziehungswesens interessieren und die Zusammenarbeit von Christen und Juden im Geiste gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Verantwortung fördern.

§ 4

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein e.V. wird dem „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.“ in Frankfurt a.M. beitreten und ihre Arbeit in enger Fühlungnahme mit den anderen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, insbesondere mit der in Hamburg, betreiben.

§ 5

Die Gesellschaft verfolgt mit den in den §§2 und 3 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in §3 der Satzung angeführten Ziele: Durchführung von Vortrags-, Diskussions- und Kulturveranstaltungen zu den Themenbereichen jüdische Kultur und Geschichte der christlich-jüdischen und jüdisch-deutschen Beziehungen sowie Exkursionen zu Stätten jüdischen Lebens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

(I) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen werden, wenn sie die Ziele der Gesellschaft anerkennen und zu unterstützen bereit sind.

(II) Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Gesellschaft oder deren Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 8

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 9

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn nach Mitteilung des Beschlusses nicht mehr als vier Wochen vergangen sind. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden aufheben, falls mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Organe der Gesellschaft sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

§ 11

(I) Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und einem weiteren Mitglied. Jedoch darf die Zahl der Mitglieder des Vorstandes die Zahl sieben nicht übersteigen. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens je einer dem evangelisch-lutherischen, dem römisch-katholischen und dem mosaischen Bekenntnis angehören.

(II) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(III) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Stellvertreter, jedoch bedarf es zur Eingehung von Verbindlichkeiten oder sonstiger Verfügungen über das Vereinsvermögen der Zustimmung des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters und des Schatzmeisters.

§ 12

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 13

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und je einem Bevollmächtigten der juristischen Personen oder sonstiger Vereinigungen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahlen zum Vorstand,
- b) die Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung über einen Arbeitsplan sowie aller ihr vom Vorstand überwiesenen Anträge,
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.

§ 14

(I) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich wenigstens einmal schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder der Gesellschaft dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(II) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der zusammen mit ihm die gefaßten Beschlüsse beurkundet.

§ 16

(I) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/7 der Mitglieder anwesend ist. Ist sie

beschlußfähig, so kann der Vorstand eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

(II) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied oder jeder Bevollmächtigte nach §13 eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt.

(III) Wahlen zum Vorstand erfolgen auf Wunsch in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 17

(I) Ein Beschluß über eine Änderung der Satzung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

(II) Die §§2 und 3 der Satzung können nicht geändert werden.

(III) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden.

§ 18

Wer im Auftrage der Gesellschaft tätig ist, hat Anspruch auf den Ersatz der Barauslagen.

§ 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen der Gesellschaft nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Hamburg e.V. oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Frankfurt a.M., sonst zu gleichen Teilen an:

- a) die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Schleswig-Holstein,
- b) die Römisch-katholische Kirche in Schleswig-Holstein,
- c) die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.

Wir, die Unterzeichneten, errichten hiermit den vorstehenden Verein und geben ihm die vorstehende Satzung.

Kiel, den 7. Mai 1962

gez. Unterschriften